

Die pädagogische Facharbeit

Seminarratsbeschluss vom 21.06.2012

1. Rechtliche Vorgaben

„(1) Die pädagogische Facharbeit dient der Feststellung, ob die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst fähig ist, die in einem schulischen Sachverhalt enthaltene pädagogische Fragestellung zu analysieren und einen pädagogischen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.“

§ 40a des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbG) in der Fassung vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012

2. Abgeleitete prinzipielle Vorgaben

Der Gesetzestext verlangt die Erfassung eines schulischen Sachverhalts, eine daraus abgeleitete Fragestellung, die Analyse des Sachverhalts und einen Vorschlag für die pädagogische Problemlösung.

Da das Wort Unterricht weder im Gesetzestext noch in der Umsetzungsverordnung vorkommt, muss die pädagogische Facharbeit nicht zwingend eine Fragestellung aus dem Unterricht behandeln.

3. Inhalt der pädagogischen Facharbeit

Im Rahmen der pädagogischen Facharbeit soll ein schulischer Sachverhalt unter einer bestimmten Frage- oder Problemstellung dargestellt und analysiert werden. Ein geeignetes Thema bezieht sich auf die eigenen schulischen Praxiserfahrungen. Dabei ist die Gestaltung der Praxis mit Lerngruppen / Klassen ebenso möglich wie mit einzelnen Schülerinnen und Schülern / Schülergruppen oder anderen im Berufsfeld wirkenden Personen (Eltern, Kollegium).

Wenn Unterricht als schulischer Sachverhalt für die pädagogischen Facharbeit gewählt wird, ist die klare Festlegung eines Schwerpunktes bzw. einer eindeutigen Fragestellung, unter der die Unterrichtspraxis dargestellt und analysiert wird, wichtig. Es kann aber keine komplette Unterrichtseinheit dargestellt werden. Die Schwerpunktsetzung erfordert, einzelne Stunden aus einer oder mehreren Einheiten oder auch nur einzelne Stundensequenzen über einen längeren Unterrichtszeitraum darzustellen, die zur Klärung der Schwerpunktfrage relevant sind. Planerische Überlegungen müssen akzentuiert, verkürzt oder zusammengefasst werden (Mut zur Lücke!).

Andere schulische Sachverhalte können sich auf alle weiteren Kompetenzbereiche der pädagogischen Ausbildung beziehen. Auch hier ist der unmittelbare Bezug zur eigenverantworteten Berufspraxis der LiV zwingend notwendig.

4. Struktur der pädagogischen Facharbeit

Die sehr unterschiedlichen inhaltlichen Möglichkeiten, die sich aus den rechtlichen Grundlagen für die pädagogische Facharbeit ergeben, lassen keine formelhafte, für alle Arbeiten geltende Einteilung zu. Es empfiehlt sich aber eine Strukturierung im folgenden Sinne vorzunehmen:

- Problemfindung und Fragestellung
- Problemdarstellung

- Problembearbeitung (theoretisch und praktisch)
- Reflexion der Problemlösung

Diese Strukturierung dient der Themenfindung und Beratung. Die Gliederung der pädagogischen Facharbeit muss differenzierter erfolgen.

5. Umfang, Stil, Form und Gestaltung der pädagogischen Facharbeit

5.1. Umfang

„Grundsätzlich soll der Umfang der inhaltlichen Ausführungen nicht weniger als 20 Seiten und nicht mehr als 30 Seiten, mit Anhang höchstens 40 Seiten betragen. Über Ausnahmen entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars.“

§ 46 (4) der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011, geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. September 2012

5.2. Stil und Form

- durchgängig eine gendergerechte Sprache verwenden
- ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenangaben voranstellen
- ein Verzeichnis der verwendeten Literatur am Ende anfügen
- Zitate aus anderen Werken und nichtwörtliche Sinnwiedergaben in jedem Fall mit der Quellenangabe kenntlich machen. Zu Internetziten gehören Link-Adresse, Datum und Uhrzeit.
- Fußnoten auf der jeweiligen Seite aufführen (8pt)
- Versicherung nach HLbGDV, § 25 (7) am Schluss der pädagogischen Facharbeit abgeben und unterschreiben:

„Hiermit versichere ich, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet und sämtliche Stellen, die anderen benutzten Druck- oder digitalisierten Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Falle unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht habe. Die Versicherung gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, Notenbeispiele sowie bildliche und sonstige Darstellungen.“

5.3. Gestaltung

- Rand oben/unten: 2 cm, Rand links/rechts: 3 cm
- Arial 11 pt, Times New Roman 12 pt oder vergleichbare Schrift, in Ausnahmefällen (Tabellen usw.) 10 pt, Laufweite: 100%, Skalierung: normal
- Zeilenabstand: 1,5 zg
- Deckblattaufbau:

Schriftliche Arbeit zur Zweiten Staatsprüfung
für das Lehramt an (.....)schulen im Land Hessen

Thema der Arbeit

eingereicht dem Studienseminar für Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen in
Fulda

von **Name der LiV**

Name und Ort der Schule

Datum der Abgabe

6. Betreuung

Zu einer ersten Beratung hinsichtlich der Themenwahl stehen alle Modulverantwortlichen als Ansprechpartner zur Verfügung. Beispiele für Themenformulierungen sind unter Punkt 9 zu finden.

Die Leitung des Studienseminars teilt dann der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auf ihren Vorschlag hin spätestens zu Beginn des zweiten Hauptsemesters eine betreuende Ausbilderin oder einen betreuenden Ausbilder zu, die oder der sie bei der Themenfin-

dung, beim Herausarbeiten einer klaren Problemstellung und bei der Gliederung der pädagogischen Facharbeit berät.

Das endgültige Thema der pädagogischen Facharbeit wird spätestens fünf Monate vor dem Termin zur Meldung zur Prüfung festgelegt. Dies entspricht der Mitte des 2. Hauptsemesters (Ende Oktober bzw. Ende April). Die Festlegung ist von der betreuenden Ausbilderin oder dem betreuenden Ausbilder aktenkundig zu machen. (nach HLbG, § 40a, und HLbGDV, § 46 (2))

7. Abgabe und Beurteilung bei Nichtabgabe

„Mit der Meldung zur Prüfung ist die pädagogische Facharbeit im Studienseminar abzugeben.“

Die Meldung zur Prüfung erfolgt spätestens zwei Monate nach Beginn des Prüfungssemesters (Ende März bzw. Ende September). Eine frühere Abgabe ist aus organisatorischen Gründen wünschenswert.

„Wird die pädagogische Facharbeit nicht abgegeben oder der Abgabetermin aus Gründen versäumt, welche die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst zu vertreten hat, ist die pädagogische Facharbeit mit null Punkten zu bewerten. Hat die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst die verspätete Abgabe nicht zu vertreten, kann die Leiterin oder der Leiter des Studienseminars eine Nachfrist von höchstens vier Wochen gewähren. Das Amt für Lehrerbildung kann in besonders begründeten Fällen eine weitere Nachfrist gewähren.“ (HLbGDV, § 46 (3))

8. Beurteilung und Beurteilungskriterien

8.1. Gutachten

„Die betreuende Ausbilderin oder der betreuende Ausbilder erstellt ein Gutachten mit einer Bewertung nach § 24 Abs. 1 des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes. Dies ist aktenkundig zu machen. Das Gutachten ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst spätestens zwei Monate nach dem festgelegten Abgabetermin zur Kenntnis zu geben. Eine Durchschrift des Gutachtens ist der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst auszuhändigen.“ (HLbGDV, § 46 (6))

8.2. Beurteilungskriterien: Inhalt

8.2.1. Themendarstellung/Schwerpunktsetzung

- Wird die Themenwahl der pädagogischen Facharbeit plausibel begründet (z.B. durch die aktuelle fachwissenschaftliche/pädagogische Diskussion, durch persönliche Neigung, durch gruppen- oder schulspezifische Gründe)?
- Wird eine sinnvolle Schwerpunktsetzung/Fragestellung ausgewählt und die Auswahl nachvollziehbar begründet?
- Wird dieser Schwerpunkt in der pädagogischen Facharbeit konsequent verfolgt, werden die aufgeführten Fragen beantwortet?

8.2.2. Bearbeitung

- Wird die Problemstellung mit ihren Auswirkungen auf das Denken und Handeln der Beteiligten klar analysiert und bei der Entwicklung von Problemlösungen berücksichtigt?
- Werden für die Problembearbeitung und -lösung fachwissenschaftliche und schulpraktische Erfahrungen herangezogen?
- Wird für die Problembearbeitung und -lösung eine schlüssige Struktur entwickelt und in nachvollziehbare Schritte gegliedert?
- Werden für die Problembearbeitung und -lösung praktikable und alltagstaugliche Wege beschrrieben, die die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigen?
- Werden die Ziele des praktischen Handelns klar dargestellt und evaluiert?

8.2.3. Reflexion

- Beziehen sich die reflektierenden Aussagen auf zuvor dargestellte Sachverhalte?
- Werden ggf. Alternativen dargestellt?
- Werden ggf. Konsequenzen für die Weiterarbeit am pädagogischen Sachverhalt gezogen?
- Ist die Reflexion auswertend und nicht nur beschreibend gehalten?

8.3. Beurteilungskriterien: Struktur

- Besteht eine sinnvolle Gliederung/Strukturierung der pädagogischen Facharbeit?
- Sind alle wesentlichen Aspekte des Themas enthalten?
- Gelingt eine Fokussierung auf die wesentlichen Aspekte?
- Beziehen sich die einzelnen Teile der Facharbeit sinnvoll aufeinander?
- Sind die für die Durchführung der Praxis notwendigen Materialien (mit Blick auf die Schwerpunktsetzung und exemplarisch sinnvoll) im Anhang dokumentiert?

8.4. Beurteilungskriterien: Stil, Form, Gestaltung

- Entspricht die Arbeit in ihrem Umfang der Vorschrift?
- Sind die äußeren Vorgaben (Ränder, Schrift, Zeilenabstand usw.) eingehalten?
- Sind die Kriterien, die an eine wissenschaftliche Arbeit zu stellen sind (Zitierweise, Quellen- und Literaturangaben usw.), beachtet?
- Enthält die Arbeit Rechtschreib- und Zeichensetzungsfehler?
- Ist die Dokumentation übersichtlich und der Unterrichts- bzw. pädagogischen Planung und Praxis problemlos zuzuordnen?
- Bestehen Querverweise zwischen den einzelnen Kapiteln/Aspekten?
- Ist im Text der Arbeit auf die dazugehörigen Seiten der Dokumentation verwiesen?

9. Beispiele für eine Themenformulierung

- Arbeit mit Förderplänen im Deutschunterricht einer 3. Grundschulklasse
- Das Time-out-Raum-Konzept als eine mögliche Konfliktlösungsstrategie im Umgang mit Schülern
- Partizipation von Schülerinnen und Schülern im Rahmen des Projektes
- Planung, Durchführung und Reflexion eines Trainings zum sozialen Lernen
- Möglichkeiten der Förderung von Lern- und Arbeitstechniken im Leseunterricht einer 7. RS-Klasse
- Förderung der Bewegungs- und Darstellungsfreude durch Schattentanz, durchgeführt mit einer Mittelstufenklasse einer Lernhilfeschule
- Wochenplanarbeit im Englischunterricht am Beginn der Sekundarstufe I unter dem besonderen Aspekt der Leseförderung
- Einführung von Gruppenunterricht in der Grundschule am Beispiel der Unterrichtseinheit
- Unterschiedliche Unterrichtseinstiege als motivierender Weg in die Stunde
- Das Pädagogische Angebot des außerschulischen Lernortes „Point Alpha“ – Evaluation und Optimierungsvorschläge
- Peer Mediation“: Jugendliche als Streitschlichter in der Schule – Einführung des Konzeptes
- Beobachtung, Analyse, Förderung und Reflexion des interpersonalen Verhaltens der Schülerinnen und Schüler einer 6. Hauptschulklasse im Rahmen einer 5-tägigen Klassenfahrt
- Förderung der sozialen Kompetenzen einzelner Kinder einer 3. Klasse durch Capoeira
- Die Einführung des Tagesplanes als Unterrichtsform zur Entwicklung selbstständigen Lernens und Arbeitens in der Klasse 3a der XY-Schule